

Luzern, 17. Februar 2017

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 273

Nummer: M 273
 Eröffnet: 30.01.2017 / Finanzdepartement
 Antrag Regierungsrat: 17.02.2017 / Erheblicherklärung
 Protokoll-Nr.: 230

Motion Lüthold Angela und Mit. über die Vorverschiebung der Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses

Für das Jahr 2017 hat Ihr Rat unserem Antrag entsprechend den Steuerfuss auf 1,7 Einheiten festgesetzt. Aufgrund der finanziellen Situation wie sie im AFP 2017-2020 dargelegt ist, wird auch in den nächsten Jahren ein Steuerfuss von über 1,6 Einheiten notwendig sein. Damit unterliegt der Beschluss über den Steuerfuss jeweils gemäss § 2 Abs. 3 StG auch in den kommenden Jahren dem fakultativen Referendum und es ist mindestens bis zum Ablauf der Referendumsfrist von einem budgetlosen Zustand auszugehen.

Die vorliegende Motion verlangt eine zeitliche Vorverschiebung der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) mit Voranschlag und Steuerfuss, so dass die Referendumsfrist gegen den Beschluss des Steuerfusses vor Ende Jahr abläuft. Damit würde erreicht, dass jeweils am 1. Januar ein gültiger Voranschlag vorliegt, wenn kein Referendum gegen den Steuerfuss ergriffen wird.

Die folgende Übersicht zeigt, wie der Voranschlag beziehungsweise AFP-Prozess aktuell zeitlich abläuft und wie sich eine Verschiebung der Beratung auswirkt. Dabei ist ersichtlich, zu welchem Zeitpunkt unser Rat letzte inhaltliche Änderungen vornehmen kann (Zahlenwerk), wann wir das gesamte AFP-Dokument zuhanden Ihres Rates verabschieden (Dokument), an welcher Session die Beratung in Ihrem Rat möglich ist und wann die Referendumsfrist abläuft.

Soll die Referendumsfrist vor Ende Jahr ablaufen, muss die Beratung durch Ihren Rat spätestens im Oktober erfolgen und zwar so, dass die Publikation der Beschlüsse im Kantonsblatt ebenfalls noch vor dem 31. Oktober erfolgen kann. Die für die kommenden Jahre in der letzten Oktoberwoche geplanten Sessionstermine liegen dafür zu spät und müssen vorgezogen werden. Andernfalls müsste die Beratung bereits in der September-Session stattfinden.

Prozess	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb
Aktuell			Sommerferien		Zahlenwerk	Dokument	Kommissionen	KR-Session	Referendumsfrist	
Oktober-Session		Zahlenwerk		Dokument	Kommissionen	KR-Session	Referendumsfrist			
September-Session	Zahlenwerk	Dokument		Kommissionen	KR-Session	Referendumsfrist				

Sowohl die Variante Oktober-Session, als auch die Variante September-Session führen dazu, dass die inhaltliche Planung (Zahlenwerk) vor den Sommerferien abgeschlossen werden muss. Mit der Evaluation des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen haben wir unter anderem den Zeitpunkt des Voranschlags-/AFP-Prozesses evaluiert. Die detaillierten Ergebnisse dieser Untersuchung sind im Kapitel 2.3 der Botschaft unseres Rates zur Anpassung der finanzpolitischen Steuerung (B 64 vom 2. November 2016) ausgeführt. Die Beratung dieser Botschaft in Ihrem Rat ist für die Juni-Session (1. Lesung) und September-Session (2. Lesung) dieses Jahres vorgesehen.

Gleichzeitig mit der Einführung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG, SRL Nr. 600) im Jahr 2011 wurde der Voranschlags-/AFP-Prozess im Kalenderjahr weiter nach hinten geschoben. Dadurch können bei der Planung in vielen Bereichen aktuellere Erkenntnisse und Hochrechnungsergebnisse berücksichtigt werden. Insbesondere liegen zu diesem späteren Zeitpunkt bessere Grundlagendaten für die Steuerprognosen (Planungsvolumen jährlich über 1,3 Mia. Fr. inkl. direkter Bundessteuer) und aktuellere Berechnungen zum nationalen Finanzausgleich (NFA; Planungsvolumen jährlich rund 150 Mio. Fr.) vor. Diese Ertragspositionen decken rund 50 Prozent des gesamten betrieblichen Ertrags ab. Das Beispiel des grossen Ertragsausfalls beim NFA im AFP-Prozess 2017-2020 spricht grundsätzlich für einen späten AFP-Prozess. Aber auch im Bildungsbereich (insb. Hochschulbildung und Sonderschulung) und im Gesundheits- und Sozialbereich liegen zu einem späteren Zeitpunkt genauere Daten vor, welche sich positiv auf die Budgetgenauigkeit auswirken. Weiter ist auf Bereiche mit schnellem Veränderungsrythmus, wie zum Beispiel der Informatik, hinzuweisen. Auch hier wird die Planung genauer, wenn sie möglichst spät vorgenommen werden kann. Ein gegenüber heute vorgezogener Voranschlags-/AFP-Prozess wirkt sich demnach in wesentlichen Bereichen negativ auf die Budgetgenauigkeit aus.

Unser Rat will einen budgetlosen Zustand möglichst vermeiden, da die damit einhergehende Beschränkung auf die wesentliche Staatstätigkeit mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Unser Rat erachtet eine möglichst hohe Budgetgenauigkeit als Ausgangspunkt für die finanzielle Steuerung grundsätzlich als sehr wichtig. Dennoch empfehlen wir angesichts der Nachteile des budgetlosen Zustands die Vorverschiebung des Voranschlags-/AFP-Prozesses auf die Oktobersession, um diesen Fall möglichst zu verhindern.

Um trotzdem eine möglichst hohe Budgetgenauigkeit zu erhalten, werden wir den Planjahren mehr Aufmerksamkeit schenken und den Budgetprozess intensiver und schlanker von oben her führen.

Mit der Motion M 250 von Michèle Graber und Mit. über das fakultative Referendum für Steuerfussänderungen von mehr als 1/20 der Steuereinheit und der Einzelinitiative E 264 und Mit. über eine Änderung des Steuergesetzes zur Verhinderung eines automatischen budgetlosen Zustandes wird die aktuelle Bestimmung zum Steuerfussreferendum in § 2 Abs. 3 des Steuergesetzes gemäss entsprechender Antwort angepasst. Wir wollen mögliche Massnahmen, welche die Wahrscheinlichkeit eines budgetlosen Zustands reduzieren, umfassend prüfen.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, die Motion erheblich zu erklären.